

**Ergänzender Punkt in der integrierten örtlichen Bauvorschrift:**

8. Geländeänderungen

Das natürlich vorhandene Gelände darf nicht wesentlich durch Aufschüttungen und Abgrabungen verändert werden. Es ist nach Errichtung der baulichen Anlagen wiederherzustellen. Das Bauvorhaben soll sich ohne unnatürlich wirkende Aufschüttungen oder Abgrabungen in die Umgebung einfügen. Das Baugrundstück muss sich dem Niveau der Nachbargrundstücke und der Straße anpassen.

Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Stützmauern zur Regulierung der Geländeoberflächen dürfen die Höhe des natürlichen Geländes um nicht mehr als 0,5 m zu den Nachbargrundstücken und zur Straße verändern.

Der natürliche Geländeverlauf ist im Planteil A durch die Höhenlinien in m ü. NN. dokumentiert.